

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1714/88 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1988

**zur Änderung bestimmter Durchführungsverordnungen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nach Einführung der Kombinierten Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1471/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

Die Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(4)</sup>, wird wie folgt angepaßt:

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 13 Absatz 3 werden die Worte „der Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs“ durch die Worte „der Position 1701 der Kombinierten Nomenklatur“ ersetzt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 werden die technischen Anpassungen gemeinschaftlicher Rechtsakte, die sich auf die Kombinierte Nomenklatur beziehen, von der Kommission vorgenommen. Zahlreiche Verordnungen im Zuckersektor müssen in Anbetracht der Anwendung der Kombinierten Nomenklatur technisch angepaßt werden.

*Artikel 2*

Angesichts der Anzahl und des Inhalts der anpassungsbedürftigen Texte scheint es zweckmäßig, die Anpassungen in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen —

Die Verordnung (EWG) Nr. 825/75 der Kommission vom 25. März 1975 zur Festsetzung der besonderen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen auf dem Zuckersektor<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1499/76<sup>(6)</sup>, wird wie folgt angepaßt:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1701	Rohr- oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:
	— Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:
ex 1701 11	— — Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker
ex 1701 12	— — Rübenzucker, ausgenommen Kandiszucker
	— anderer:
ex 1701 99	— — andere:
1701 99 10	— — — Weißzucker <sup>7</sup>

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1988, S. 1.

## 2. Anhang II erhält folgende Fassung :

## „ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1701 91 00	Zucker, mit Aroma- oder Farbstoffen, ausgenommen Vanillezucker, in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :
ex 1702 90 71	— — Rüben- und Rohrzucker, karamelisiert : — — — mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr
ex 1702 90 90	— andere Zucker, einschließlich Invertzucker : — — Invertzucker und andere Sirupe, ausgenommen Saccharosesirup, mit einem Reinheitsgrad <sup>(1)</sup> von 97 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder weniger
ex 2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, ausgenommen Sirupe, in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger

(<sup>1</sup>) Der Reinheitsgrad von Sirup ist in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 festgelegt."

## 3. Anhang III erhält folgende Fassung :

## „ANHANG III

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1701 91 00	Vanillezucker in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest ; ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker von Melassen, karamelisiert :
ex 1702 60 90	— andere Fructose und anderer Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 50 GHT :
1702 90 60	— — Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt
ex 1702 90 90	— andere Zucker, ausgenommen Invertzucker : — — Saccharosesirupe mit einem Reinheitsgrad <sup>(1)</sup> von 97 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder weniger
ex 2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger

(<sup>1</sup>) Der Reinheitsgrad von Sirup ist in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 festgelegt."

## 4. Anhang IV erhält folgende Fassung:

## „ANHANG IV

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> ) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — andere:
ex 1212 91	— — Zuckerrüben: — — — frisch:
ex 1212 91 10	— mit einem Zuckergehalt von 12,5 GHT oder mehr
1212 91 90	— — — getrocknet oder gemahlen
1212 92 00	— — Zuckerrohr*

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 der Kommission vom 17. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Präferenzzucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3819/85<sup>(2)</sup>, wird wie folgt angepaßt:

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 11*

Roher Präferenzzucker der Unterpositionen 1701 11 90 und 1701 12 90 der Kombinierten Nomenklatur, auf den keine Differenzabgabe anwendbar ist, wird so lange einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Sicherheiten unterstellt, bis gewährleistet ist, daß der betreffende Zucker nicht mehr raffiniert werden kann.“

*Artikel 4*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglucose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(3)</sup> wird wie folgt angepaßt:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Der in Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte feste Teilbetrag entspricht dem

Teilbetrag, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1702 30 91 der Kombinierten Nomenklatur gilt.“

*Artikel 5*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission vom 18. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 89/87<sup>(5)</sup>, wird wie folgt angepaßt:

1. Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich unter Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„— deren Tätigkeit darin besteht, aus Zucker in unverändertem Zustand ausschließlich Zucker der Positionen 1701 und 1702, ausgenommen der Unterpositionen 1702 50 00 und 1702 90 10, der Kombinierten Nomenklatur herzustellen, die andere physische Eigenschaften aufweisen als die des verarbeiteten Zuckers“.

2. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter ‚als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellte Sirupe‘ sind Sirupe der Unterpositionen 1702 60 90 und 1702 90 90 der Kombinierten Nomenklatur zu verstehen, die später unter Zollkontrolle oder eine gleiche Sicherheit bietende Verwaltungskontrolle zu festem Zucker verarbeitet und in besonderen Behältern, getrennt von den Einrichtungen zur Zuckererzeugung, gelagert werde.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1987, S. 10.

3. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Worte „die Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs“ ersetzt durch die Worte „die Position 1701 der Kombinierten Nomenklatur“.

*Artikel 6*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86<sup>(2)</sup>, wird wie folgt angepaßt:

1. Der erste Absatz von Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kautions für die Lizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse beträgt je 100 kg Eigengewicht Zucker bzw. Trockenstoff Isoglucose:

a) bei Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr der Erstattung:

- 0,25 ECU für die Erzeugnisse der Positionen 1701, 1702 und 2106, ausgenommen Erzeugnisse der Unterpositionen 1702 50 00 und 1702 90 10 der Kombinierten Nomenklatur,
- 0,05 ECU für die Erzeugnisse der Unterpositionen 1212 91, 1212 92 00 und Erzeugnisse der Position 1703 der Kombinierten Nomenklatur.

Die Kautions für Ausfuhrlicenzen für Weißzucker und Rohzucker, deren Geltungsdauer gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich auf 30 Tage begrenzt ist, beträgt jedoch 3,50 ECU;

b) bei den Ausfuhrlicenzen für C-Zucker und C-Isoglucose: 0,25 ECU;

c) bei Einfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder gegebenenfalls der Subvention und unbeschadet anderer im Rahmen einer Ausschreibung in der Gemeinschaft festgesetzter Beträge:

- 3,00 ECU für die Erzeugnisse der Position 1701 der Kombinierten Nomenklatur,
- 0,75 ECU für die Erzeugnisse der Position 1703 der Kombinierten Nomenklatur, sofern die Abschöpfung nicht gleich Null ist,
- 0,15 ECU für die Erzeugnisse der Position 1703 der Kombinierten Nomenklatur, sofern die Abschöpfung gleich Null ist;

d) bei Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder der Abschöpfung und unbeschadet anderer im Rahmen einer Ausschreibung in der Gemeinschaft festgesetzter Beträge:

- 9,00 ECU für die Erzeugnisse der Position 1701 der Kombinierten Nomenklatur,
- 0,75 ECU für die Erzeugnisse der Position 1703 der Kombinierten Nomenklatur,
- 3,50 ECU für die Erzeugnisse der Unterpositionen 1702 20, 1702 60 90, 1702 90 60, 1702 90 71, 1702 90 90 und 2106 90 59 der Kombinierten Nomenklatur,
- 3,50 ECU für die Erzeugnisse der Unterpositionen 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 90 30 und 2106 90 30 der Kombinierten Nomenklatur;

e) bei den in Artikel 6 genannten Einfuhrlicenzen: 0,25 ECU.“

2. In Artikel 8 Absatz 2 werden die Worte „der Tarifnummer 17.01“ ersetzt durch die Worte „der Position 1701 der Kombinierten Nomenklatur“.

3. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Worte „der Tarifnummer 17.01“ ersetzt durch die Worte „der Position 1701 der Kombinierten Nomenklatur“.

4. In Artikel 10 Absatz 1 werden die Worte „Weißzucker der Tarifnummer 17.01 mit nachfolgender Einfuhr von Rohzucker der Tarifnummer 17.01“ ersetzt durch die Worte „Weißzucker der Unterposition 1701 99 10 der Kombinierten Nomenklatur mit nachfolgender Einfuhr von Rohzucker der Unterpositionen 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 12 10 und 1701 12 90 der Kombinierten Nomenklatur“.

5. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

**Berechnung der in Artikel 10 genannten Kautions**

(ECU je 100 kg Eigengewicht)

Ausfuhrabschöpfung für Rohzucker (der Unterpositionen 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 12 10 und 1701 12 90 der Kombinierten Nomenklatur), die die Anwendung der Anpassung der Kautions auslöst	Betrag, um den die Kautions nach oben oder nach unten angepaßt wird
1	2
0 bis 3,50	—
3,51 bis 7,00	3,50
7,01 bis 10,50	7,00
10,51 bis 14,00	10,50

und so weiter mit jeweiligen Erhöhungen um 3,50 ECU“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.

*Artikel 7*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckerssektor<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2561/85<sup>(2)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Der erste Gedankenstrich im zweiten Unterabsatz von Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„— Als nicht denaturierter Weiß- oder Rohzucker oder als in der dem festen Zucker vorgeschalteten Verarbeitungsstufe gewonnener Sirup der Unterpositionen 1702 60 90 und 1702 90 90 der Kombinierten Nomenklatur oder als Isoglucose in unverändertem Zustand“.

2. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz werden die Worte „der Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zollltarifs“ ersetzt durch die Worte „der Position 1701 der Kombinierten Nomenklatur“.

*Artikel 8*

Die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu

den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckerssektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/87<sup>(4)</sup>, wird wie folgt angepaßt:

1. Artikel 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Sirupe der Unterpositionen 1702 60 90, 1702 90 90, 1702 90 60, 1702 90 71 und 2106 90 59 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Reinheitsgrad von unter 85 v. H. sowie für Ahornzucker und-sirup der Unterposition 1702 20 der Kombinierten Nomenklatur wird kein Beitrittsausgleichsbetrag angewandt.“

(2) Die Anwendung des Beitrittsausgleichsbetrags erfolgt für Sirupe der Unterpositionen 1702 60 90, 1702 90 90, 1702 90 60, 1702 90 71 und 2106 90 59 der Kombinierten Nomenklatur

- a) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 98 v. H.: entsprechend dem festgestellten Saccharosegehalt;
- b) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 85 v. H. und unter 98 v. H.: entsprechend dem Gehalt an extraktionsfähigem Zucker, der gemäß Artikel 1 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 bestimmt wird.“

2. Der Anhang erhält folgende Fassung:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 244 vom 1. 9. 1985, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 24.



## ANLAGE ZUM ANHANG

## ZUSATZCODE

TABELLE 3

KN-Code	Warenbezeichnung		
1701 11 10 1701 11 90 1701 12 10 1701 12 90	– nach Drittländern ausgeführt gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 :	– andere :	
		– – mit einem Rendement des Rohzuckers von der in Verordnung (EWG) Nr. 431/68 definierten Standardqualität :	– – andere :
	7333	7334	7335

TABELLE 4

KN-Code	Warenbezeichnung	
1701 91 00	– nach Drittländern ausgeführt gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 :	– andere :
	7336	7337

TABELLE 5

KN-Code	Warenbezeichnung	
1701 99 10 1701 99 90 1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 90 30	– nach Drittländern ausgeführt gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 :	– andere :
	7339	7340

TABELLE 8

KN-Code	Warenbezeichnung				
1702 60 90 1702 90 90	– nach Drittländern ausgeführt gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 :	– Sorbose	– andere :		
			– – mit einem Reinheitsgrad von :		
			– – – weniger als 85 GHT :	– – – 85 oder mehr, jedoch weniger als 98 GHT :	– – – 98 GHT oder mehr :
	7343	7344	7345	7346	7347

TABELLE 9

KN-Code	Warenbezeichnung			
1702 90 60	– nach Drittländern ausgeführt gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 :	– andere :		
		– – mit einem Reinheitsgrad von :		
		– – – weniger als 85 GHT :	– – – 85 oder mehr, jedoch weniger als 98 GHT :	– – – 98 GHT oder mehr :
	7348	7349	7350	7351

TABELLE 10

KN-Code	Warenbezeichnung			
1702 90 71	– nach Drittländern ausgeführt gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 :	– Zucker der Position 1701, karamelisiert :	– andere :	
			– – mit einem Reinheitsgrad von :	
		– – – weniger als 85 GHT :	– – – 85 oder mehr, jedoch weniger als 98 GHT :	– – – 98 GHT oder mehr :
	7352	7353	7354	7355

TABELLE 6

KN-Code	Warenbezeichnung			
2106 90 59	– nach Drittländern ausgeführt gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 :	– andere :		
		– – mit einem Reinheitsgrad von :		
		– – – weniger als 85 GHT :	– – – 85 oder mehr, jedoch weniger als 98 GHT :	– – – 98 GHT oder mehr :
	7422	7423	7424	7425*

## Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie (!) wird wie folgt angepaßt:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „der Tarifstelle 17.02 D ex II des Gemeinsamen Zolltarifs“ ersetzt durch die Worte „der Unterpositionen ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 der Kombinierten Nomenklatur.“
2. Der Anhang erhält folgende Fassung:

## „ANHANG

## LISTE DER CHEMISCHEN ERZEUGNISSE

KN-Code	Warenbezeichnung
1302 31 00 1302 32 1302 39 00	} – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert
1518 00 10	– Linoxyn
ex 1520 1520 90 00	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen: – andere, einschließlich synthetisches Glycerin
1702 90 10	– – chemisch reine Maltose
ex 2520 2520 20	Gipsstein, Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern: – Gips
ex 2839 2839 90	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle: – andere
Kapitel 29 (außer der Unterpositionen 2905 43 00 und 2905 44)	ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE
Kapitel 30	PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE
ex 3307  3307 49 00 3307 90 00	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Bad- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften: – Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien: – – andere – andere
ex 3401  3401 19 00	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen: – Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen: – – andere

(!) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

KN-Code	Warenbezeichnung
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen) ; grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401
ex 3403  ex 3403 19 3403 19 10	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneideöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten : – Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend : – – andere : – – – mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder ; zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, in Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen ; andere Zubereitungen für zahnarztähnliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
Kapitel 35 (außer der Position 3501 und den Unterpositionen 3505 10 10, 3505 10 90 und 3505 20)	EIWEISSTOFFE, MODIFIZIERTE STÄRKE, KLEBSTOFFE, ENZYME
Kapitel 38 (außer den Unterpositionen 3809 10, ex 3809 91 00 ex 3809 92 00 ex 3809 99 00 und 3823 60)	VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE
Kapitel 39	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS
ex 4202  ex 4202 12 4202 12 50 ex 4202 99 4202 99 90	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse ; Reisetaschen, Reiseneccessaires, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderboxen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Papp, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen : – Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und ähnliche Behältnisse : – – mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen : – – – aus formgepresstem Kunststoff – – andere : – – – andere
ex 4814 4814 20 00	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen ; Buntglaspapier : – Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7117 7117 90 00	Phantasieschmuck : – anderer
ex 8480  ex 8480 30 8480 30 90	Gießerei-Formkästen ; Grundplatten für Formen, Gießereimodelle ; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe : – Gießereimodelle : – – andere
ex 9113 ex 9113 90 9113 90 30	Uhrarmbänder und Teile davon : – andere : – – aus Kunststoffen
ex 9305 9305 10 00  ex 9305 29 9305 29 90 ex 9305 90 9305 90 90	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304 : – für Revolver und Pistolen – für Gewehre der Position 9303 : – – andere : – – – andere – andere : – – andere
ex 9405  ex 9405 10  9405 10 21 9405 10 29 ex 9405 20  9405 20 11 9405 20 19 ex 9405 40  9405 40 31 9405 40 35 9405 40 39 9405 50 00 ex 9405 60  9405 60 91  9405 92	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen : – Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art : – – andere : – – – aus Kunststoffen : – – – – von der mit Glühlampen verwendeten Art – – – – andere – elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen : – – aus Kunststoffen : – – – von der mit Glühlampen verwendeten Art – – – andere – andere elektrische Beleuchtungskörper : – – andere : – – – aus Kunststoffen : – – – – von der mit Glühlampen verwendeten Art – – – – von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art – – – – andere – nichtelektrische Beleuchtungskörper – Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen : – – andere : – – – aus Kunststoffen – Teile : – – aus Kunststoffen
ex 9615  9615 90 00	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen ; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon : – andere
ex 9701  9701 90 00	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse ; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke : – andere

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---